

**BBi Breitbandinfrastruktur GmbH**

Einschreiben

BMVIT – Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Postfach BMVIT – III/PT2 (Recht)  
1000 Wien

Ort/Datum: Linz, 16.09.2015

**GZ. BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2015 – Begutachtungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und das Postmarktgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf des Bundesgesetzes mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 (nachfolgend „TKG 2003“) novelliert werden soll („TKG-Novelle 2016“), nehmen wir im Einzelnen Stellung und ersuchen um eine Überarbeitung des Gesetzesentwurfs im Sinne unserer Vorschläge.

Zu den einzelnen Bestimmungen des TKG 2003 nehmen wir wie folgt Stellung:

**Zu § 3 Z 9a TKG, „Kommunikationsinfrastruktur“:**

Diese neu eingefügte Definition umfasst wörtlich „alle aktiven und passiven Elemente von **Kommunikationsnetzen** samt Zubehör“.

Die Erläuterungen nennen als aktive Elemente z.B. DSLAMs, als Zubehör z.B. die Stromzuführung.

Das „*Kommunikationsnetz*“ ist bereits bisher in § 3 Z 11 TKG 2003 definiert als „*Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen – einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile –, die die elektronische Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetze, feste (leitungs- und paketvermittelte, einschließlich Internet) und mobile terrestrische Netze, Stromleitungssysteme, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netze für Hörfunk und Fernsehen sowie Kabelrundfunknetze (Rundfunknetze), unabhängig von der Art der übertragenen Informationen*“.

Der Begriff „*Kommunikationsinfrastruktur*“ kommt im gesamten TKG 2003 nur im Zusammenhang mit den ebenfalls neuen Definitionen „*Förderungsgeber*“ und „*Förderungswerber*“ (siehe § 3 Z 5a und Z 5b TKG 2003) vor, welche sich auf die Förderungsgewährung für den Ausbau von Breitbandnetzen beziehen.

**Aufgrund der Tatsache, dass die bereits im TKG 2003 verankerte Definition eines „*Kommunikationsnetzes*“ (siehe oben) bereits aktive und passive Bestandteile eines solchen Netzes umfasst, ist die neue Definition entbehrlich.**

Man könnte die Definition „*Kommunikationsinfrastruktur*“ im Zusammenhang mit der Definition von „*Förderungsgeber*“ und „*Förderungswerber*“ einfach durch die bestehende Definition „*Kommunikationsnetz*“ ersetzen und würde dadurch im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit des Gesetzes unnötige Mehrfachdefinitionen, d.h. Definitionen, die in bereits bestehenden Definitionen enthalten sind, vermeiden.

#### **Zu § 3 Z 27 TKG, „Hochgeschwindigkeitsnetz“:**

Diese Definition entspricht sinngemäß der Definition in Art 2 Z 3 der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (nachfolgend „RL 2014/61/EU“).

Ein „*Hochgeschwindigkeitsnetz*“ wird definiert als ein Kommunikationsnetz, das symmetrische oder asymmetrische Zugangsdienste bietet, mit einer Geschwindigkeit von mind. 30 Mbit/s Downstream.

Die österreichische Definition konkretisiert die Richtliniendefinition dahingehend, dass eine Mindestgeschwindigkeit nur für die **Downstream-Richtung** gelten soll.

Diese Definition bildet die Grundlage für zahlreiche Verpflichtungen eines „*Netzbereitstellers*“ gemäß der neu eingefügten Definition in § 3 Z 26 TKG 2003 (vgl. § 6b, § 8 Abs 1a und § 9a TKG 2003).

Fraglich erscheint, warum lediglich eine Mindestgeschwindigkeit für die Downstream-Richtung, nicht aber auch für den „**Upstream**“, also für die Richtung vom Teilnehmer weg in das Kommunikationsnetz, zum Inhalt der Legaldefinition erhoben worden ist.

**Wir merken an, dass die Bedeutung der Upstream-Geschwindigkeit nicht zu unterschätzen ist. Der Upstream spielt insbesondere dort eine gewichtige Rolle, wo Endnutzer als sogenannte „Prosumer“ agieren, und ihrerseits Daten in das Kommunikationsnetz „uploaden“ (z.B. bei Smart Metering- oder Home Automation-Anwendungen, Smart Grids etc.).**

#### **Zu § 3 Z 29 TKG, „physische Infrastrukturen“:**

Diese Definition entspricht sinngemäß der Definition in Art 2 Z 2 der RL 2014/61/EU. Der Schwerpunkt der Definition liegt auf Netzkomponenten, die andere Netzkomponenten aufnehmen können, selbst aber nicht aktiv sind.

Die österreichische Definition umfasst im Unterschied zur Richtlinie auch unbeschaltete Glasfaser („Dark Fibre“) und ist insofern weiter als die Richtlinie.

Wir begrüßen, dass Netzkomponenten, die für die Trinkwasserversorgung genutzt werden, **explizit** von der Definition **ausgenommen** sind.

Diese Definition ist von **zentraler Bedeutung** für die neu eingefügte Definition des „*Netzbereitstellers*“ in § 3 Z 26 TKG 2003, weil sie wesentlicher Bestandteil und Anknüpfungspunkt der Definition ist. Die Definition des „*Netzbereitstellers*“ bildet wiederum den Anknüpfungspunkt für die Koordinierungsverpflichtung (§ 6a TKG 2003), die Informationsverpflichtung über Bauvorhaben, Infrastrukturen und Vor-Ort-Untersuchungen (§ 6b und § 9a TKG 2003) und für die erweiterte Mitbenutzungsregelung (§ 8 Abs 1a TKG 2003). In sämtlichen vorgenannten Regelungen ist der „*Netzbereitsteller*“ **als Verpflichteter** unmittelbar betroffen.

**Aufgrund der Tragweite dieser Definition für „Netzbereitsteller“ fordern wir nachdrücklich die folgenden zwei Änderungen bzw. Anpassungen:**

- 1.) Unbeschaltete Glasfaser („Dark Fibre“) sind, so wie auch in der Richtlinienbestimmung des Art 2 Z 2, explizit von der Definition auszunehmen.**

Eine Bezugnahme auf den geltenden Begriff der „*Kommunikationslinie*“ in § 3 Z 10 TKG 2003, wie in den Erläuterungen angeführt wird, und die Herstellung der Rechtseinheit mit den bisher für Kommunikationslinien geltenden Bestimmungen, rechtfertigt keinesfalls eine Ausdehnung der Definition „*physischer Infrastrukturen*“ auch auf „Dark Fibre“.

Die Definition „*physischer Infrastrukturen*“ liegt weder der Einräumung von Leitungsrechten (§ 5 TKG 2003) noch der Einräumung von Nutzungsrechten (§ 7 TKG 2003) des 2. Abschnittes des TKG 2003 zu Grunde. Für diese Bestimmungen gilt weiterhin die Bezugnahme auf „*Kommunikationslinien*“. Die Definition „*physischer Infrastrukturen*“ bezieht sich vielmehr auf andere neu geschaffene Tatbestände (insb. umfangreiche Informationspflichten und die Koordinierung von Bauarbeiten). Der Unionsgesetzgeber wollte hier offensichtlich die Tragweite dieser neuen Bestimmungen einschränken und durch die explizite Ausnahme von „Dark Fibre“ in der Richtlinie diese nicht erfassen. Diese Einschränkung ist auch insofern sachgerecht, als Netzbereitsteller (z.B. Energienetzbetreiber), wenn sie über „Dark Fibre“ verfügen, diese z.B. zu Steuerungszwecken (elektrischer Leitungsanlagen) nutzen. In diesem Fall sollte aber solcherart bestehende „Dark Fibre“ bereits als „kritische Infrastruktur“ in jedem Fall von sämtlichen Informations-, Koordinierungs- und Zugangsverpflichtungen ausgenommen werden (siehe dazu im Folgenden).

- 2.) Die Definition ist durch den Zusatz „*kritische Infrastrukturen von Netzbereitstellern iSd § 3 Z 26 TKG 2003 sind keine physischen Infrastrukturen im Sinne dieser Bestimmung*“ einzuschränken.**

Eine solche Einschränkung entspricht eindeutig den Zielen und Zwecken der Richtlinie, wonach spezifische Vorkehrungen unberührt gelassen werden sollen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit sowie der Sicherheit und Integrität der Netze, **insbesondere der kritischen Infrastrukturen**, erforderlich sind und die garantieren, dass der vom Netzbetreiber bereitgestellte Hauptdienst nicht beeinträchtigt wird (vgl. dazu die Erwägungsgründe 16, 17, 20 und 21 zur RL 2014/61/EU).

An zahlreichen weiteren Stellen der Richtlinie finden sich Ausnahmeermächtigungen für die Mitgliedsstaaten, kritische Infrastrukturen von den Informations-, Koordinierungs- und Zugangsvorschriften auszunehmen (vgl. Art 3 Abs 3 lit d, Art 4 Abs 7, Art 5 Abs 5 und Art 6 Abs 5 der RL 2014/61/EU).

**Wir fordern zusätzlich die dringend erforderliche Einfügung einer eigenständigen Definition für „kritische Infrastrukturen“ im Rahmen der Begriffsdefinitionen in § 3 TKG 2003.**

Als Anknüpfungspunkt für eine Definition „kritischer Infrastrukturen“ verweisen wir auf das „Österreichische Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (APCIP) - Masterplan 2014“ des Bundeskanzleramtes vom Jänner 2015 und die dort getroffene Definition (siehe hier <https://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=58907>).

#### **Zu § 3 Z 32 TKG, „umfangreiche Renovierungen“:**

Diese Definition entspricht wortgleich der Definition in Art 2 Z 9 der RL 2014/61/EU und umfasst Bauarbeiten am Standort des Endkunden, die mit strukturellen Veränderungen zumindest eines wesentlichen Teils der gebäudeinternen physischen Infrastruktur verbunden sind und einer **Genehmigung** bedürfen. Wir gehen davon aus, dass es sich bei solchen strukturellen Veränderungen idR um Arbeiten „unter Putz“, welche in jedem Fall einer Baugenehmigung nach den Länder-Bauordnungen bedürfen, handeln wird.

**Wir möchten zu dieser Bestimmung anmerken, dass eine gesetzliche Definition einer „Genehmigung“ in den Bestimmungen der TKG-Novelle nicht vorkommt, obwohl die Richtlinie eine solche Definition vorsieht (vgl. Art 2 Z 10 der RL 2014/61/EU).**

Wir gehen davon aus, dass es sich dabei um ein Redaktionsversehen handelt. Auch in § 13a Abs 4 TKG 2003 wird auf eine „Genehmigung“ iSd § 3 Z 33 TKG 2003 verwiesen, obwohl der vorliegende Gesetzesentwurf eine solche Definition an der verwiesenen Stelle nicht enthält.

**Wir schlagen vor, eine Definition für eine „Genehmigung“ iSv Art 2 Z 10 der RL 2014/61/EU in § 3 TKG 2003 einzufügen. Weiters schlagen wir vor, diese Definition dahingehend zu konkretisieren, dass es sich um „eine Baugenehmigung einer zuständigen Baubehörde“ handeln muss.**

#### **Zu § 4a TKG, „Zuschüsse“:**

Diese neue Regelung basiert nicht auf der RL 2014/61/EU.

Mit dieser Bestimmung soll nach den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf eine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Förderungen zur Errichtung von Leerrohren (mit oder ohne Kabel) zur Herbeiführung des Lückenschlusses (gemeint wohl: so genannte „weiße Flecken“ im ländlichen Raum) bei der flächendeckenden Errichtung von NGA-Breitbandnetzen geschaffen werden.

Antragsberechtigte Förderungswerber sind insbesondere auch juristische Personen. Förderungsgeber ist nach der Formulierung in § 4a Abs 2 TKG 2003 der Bund.

**Die Bedeutung dieser neuen Bestimmung erschließt sich uns nicht.**

Diese Regelung bildet nämlich keine Rechtsgrundlage für die Gewährung von derartigen Förderungen.

Wir sind der Ansicht, dass diese Bestimmung rein **deklaratorischen Charakter** hat, weil die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Förderungen eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen

darstellt, nämlich die „Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ („ARR 2014“). Diese Verordnung hat ihre Rechtsgrundlage im Bundeshaushaltsgesetz 2013 („BHG 2013“).

In § 5 der ARR 2014 werden die zuständigen Bundesminister (in deren Wirkungsbereich die Gewährung einer Förderung fällt) zur Erlassung von Sonderrichtlinien ermächtigt, welche ihrerseits die näheren Bedingungen für die Gewährung von Förderungen regeln (vgl. <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/breitbandstrategie/foerderungen/bba2020/LeRohr/srl.pdf>).

Ein **Rechtsanspruch** der Förderungswerber auf die Gewährung einer Förderung besteht daher auf Basis dieser Bestimmung nicht. Ob und an wen eine Förderung gewährt wird, richtet sich nach den Bestimmungen in den jeweiligen Sonderrichtlinien.

**Wir hinterfragen daher die Zweckmäßigkeit einer gesetzlichen Verankerung dieser Bestimmung in der vorliegenden Form.**

#### **Zu § 5 Abs 1 TKG, „Leitungsrechte“:**

Die Änderung in § 5 Abs 1 TKG 2003 sieht eine Vorlageverpflichtung betreffend Vereinbarungen (Verträge) über die Einräumung eines Leitungsrechts auf begründetes Verlangen der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (nachfolgend „RTR“) vor. Eine solche Verpflichtung galt bisher nur gemäß § 9 TKG 2003 für Vereinbarungen über Mitbenutzungsrechte nach § 8 TKG 2003. Diese Verpflichtung kann somit sowohl Leitungsberechtigte (= Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes gemäß § 3 Z 2 TKG 2003) als auch Leitungsverpflichtete (Eigentümer von öffentlichem oder privatem Grund) treffen.

**Wir ersuchen diese Vorlageverpflichtung dahingehend einzuschränken, dass ausschließlich Verträge, die nach dem Inkrafttreten dieser Novelle abgeschlossen werden, der Vorlagepflicht an die RTR unterliegen.**

#### **Zu § 6 Abs 4 TKG, „Leitungsrechte“:**

In § 6 Abs 4 TKG 2003 soll ein neuer Absatz eingefügt werden, welcher dem Endnutzer das „Recht“ einräumt, unter bestimmten Bedingungen die Geltendmachung eines Leitungsrechtes (an öffentlichem oder privaten Grund) durch einen Bereitsteller von öffentlichen Kommunikationsnetzen (nachfolgend „Kommunikationsnetzbereitsteller“) zu verlangen.

Die **kumulativen** Bedingungen hierfür sind:

- a) Anbot des Kunden auf Abschluss eines Vertrages über einen breitbandigen Datendienst (z.B. Unternehmensvernetzungen) mit einer Mindestvertragsdauer von 12 Monaten oder einen solchen bestehenden Vertrag; **und**
- b) Regelung im Vertrag des Kommunikationsnetzbereitstellers, dass der Kunde die Zustimmung des Grundeigentümers zur Herstellung der „Datenleitung“ einholen muss; **und**
- c) ernsthaftes Bemühen des Kunden um Einholung der Zustimmung des Grundeigentümers.

Kommt diese Regelung zur Anwendung, können die Kosten für die Abgeltung der Nutzung der Liegenschaft angemessen zwischen Kommunikationsnetzbereitsteller und Kunden aufgeteilt werden. Eine Kostenteilung und die Höhe der Kosten müssen dem Kunden vorweg mitgeteilt werden und der Kunde muss daraufhin die Möglichkeit haben, auf die Einräumung des Leitungsrechtes zu verzichten.

Abgesehen davon, dass es zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten gibt, diesem Verlangen eines Kunden auszuweichen (z.B. im Kundenvertrag zu regeln, dass eine Zustimmung des Grundeigentümers zur Herstellung der „Datenleitung“ nicht durch den Kunden einzuholen ist etc.), merken wir an, dass selbst wenn die kumulativen Bedingungen eines Kundenverlangens vorliegen, fraglich ist, inwieweit der Kunde sein „Recht“ auf Geltendmachung eines Leitungsrechtes durch das Unternehmern geltend machen und letztlich durchsetzen kann.

**Wir hinterfragen daher die Zweckmäßigkeit dieser gesetzlichen Bestimmung in der vorliegenden Form.**

#### **Zu § 6a Abs 1-6 TKG, „Koordinierung von Bauarbeiten“:**

Mit dieser neuen Bestimmung sollen auf Basis von Artikel 5 der RL 2014/61/EU „Netzbereitsteller“, die Bauarbeiten planen oder ausführen, künftig verpflichtet werden, Vereinbarungen über die Koordinierung von Bauarbeiten mit planenden oder ausführenden Kommunikationsnetzbereitstellern abzuschließen.

**Grundvoraussetzung dafür ist, dass die Bauarbeiten des Netzbereitstellers zumindest teilweise öffentlich mitfinanziert werden.**

Weder aus der RL 2014/61/EU noch aus den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ergibt sich jedoch eindeutig, was unter öffentlich (mit-)finanzierten Bauarbeiten zu verstehen ist. Die öffentliche (Mit-)Finanzierung von Bauarbeiten kann praktisch sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Ohne eine klare Definition, welche Formen der öffentliche (Mit-)Finanzierung hiervon umfasst sein sollen, besteht erhebliche Rechtsunsicherheit sowohl für jene Unternehmen, die von dieser Bestimmung profitieren sollen, als auch für jene Unternehmen, die dadurch in die Pflicht genommen werden.

**Aufgrund der Tragweite eines einheitlichen Begriffsverständnisses „öffentlicher (Mit-)Finanzierung von Bauarbeiten“ für „Netzbereitsteller“ fordern wir iSd verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes und zur Beseitigung einer Situation von erheblicher Rechtsunsicherheit nachdrücklich eine eindeutige Definition für die „öffentliche (Mit-)Finanzierung von Bauarbeiten“ iS dieser Bestimmung.**

Der Abschluss einer Koordinierungs-Vereinbarung iS dieser Bestimmung kann neben der Berufung auf die mangelnde wirtschaftliche Zumutbarkeit und technische Vertretbarkeit, unter weiteren Bedingungen abgelehnt werden:

- a) Mehrkosten werden vom Berechtigten nicht getragen;
- b) der Bauwerber (Netzbereitsteller) verliert dadurch die Kontrolle über die Bauarbeiten oder die Kontrolle wird behindert;
- c) bei Einlangen der Nachfrage hat der Bauwerber (Netzbereitsteller) bereits sämtliche verwaltungsbehördliche Genehmigungen beantragt;

d) per Verordnung der RTR ausgenommene Bauvorhaben.

In der schriftlichen Nachfrage um Koordinierung hat der Berechtigte glaubhaft zu machen, dass sich sein Ausbau auf Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation bezieht und das Ausbaubgebiet anzugeben. Formal handelt es sich um eine Nachfrage, wie bei der Einräumung eines Leitungsrechts nach § 6 TKG 2003 (unter Beigabe einer Planskizze etc.).

Die österreichische Umsetzung von Artikel 5 der RL 2014/61/EU entspricht zwar weitestgehend der Richtlinienbestimmung, die Ablehnungsgründe, die in § 6a TKG 2003 vorgesehen sind, sind jedoch teilweise **enger** und teilweise **modifiziert** im Verhältnis zur Richtlinie.

Die österreichische Regelung sieht nicht explizit vor (und ist insofern **enger** als die Richtlinienbestimmung), dass auch „*zusätzliche Verzögerungen*“ der Bauarbeiten des Netzbereitstellers einen Ablehnungsgrund darstellen können. Ein derartiger gesonderter Ablehnungsgrund ist unbedingt erforderlich, um sicherzustellen, dass bspw. die nach gesetzlichen Vorgaben überwachten Ausbauplanungen von regulierten „*Netzbereitstellern*“ iSv § 3 Z 26 TKG 2003 ohne unnötige oder unzumutbare Verzögerungen eingehalten werden können. Zu denken wäre dabei z.B. an durch die E-Control genehmigte Netzentwicklungspläne eines Stromnetzbetreibers nach den Bestimmungen des EIWOG 2010 (vgl. §§ 37 ff EIWOG 2010) bzw. den korrespondierenden Landesausführungsgesetzen. Eine Kostentragung des nachfragenden Kommunikationsnetzbereitstellers ist in diesem Fall nicht geeignet eine Verzögerung aufzuwiegen, dienen derartige Ausbauplanungen auf Basis von Netzentwicklungsplänen doch keinem geringeren Ziel als der Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Endnutzer mit Energie.

**Wir fordern nachdrücklich, dass „eine Verzögerung von Bauarbeiten“ einen gesonderten Ablehnungsgrund in § 6a Abs 2 TKG 2003 darstellt und zwar unabhängig davon, dass dadurch auch zusätzliche Kosten verursacht würden, und unabhängig davon, ob der Nachfrager die Kosten trägt oder nicht.**

**Weiters fordern wir, dass eine Nachfrage gemäß § 6a Abs 3 TKG 2003 formal um die Verpflichtung des nachfragenden Unternehmens erweitert wird, mit der Nachfrage auch einen Zeitplan über das Ausbauvorhaben vorzulegen, so dass der Netzbereitsteller beurteilen kann, ob eine Ausbaukoordinierung mit unnötigen oder unzumutbare Verzögerungen im oben aufgezeigten Sinn verbunden wäre.**

Die Vorlage eines Zeitplanes dient weiters der Prüfung der Ernsthaftigkeit des Ausbauvorhabens des Nachfragers und ermöglicht in jedem Fall eine effizientere Beantwortung von Nachfragen bzw. die effizientere tatsächliche Ausbaukoordinierung.

Ein im Vergleich zur Richtlinienbestimmung **modifizierter** Ablehnungsgrund betrifft die Beantragung von Genehmigungen für die Durchführung der Bauarbeiten bei den zuständigen Behörden gemäß § 6a Abs 2 lit c TKG 2003. Nach der Richtlinie muss ein Koordinierungsantrag „*spätestens einen Monat vor Einreichung des endgültigen Projektantrages bei der zuständigen Behörde*“ gestellt werden (vgl. Art 5 Abs 2 lit c)), nach der österreichischen Regelung würde auch ein Koordinierungsantrag einen Tag vor Beantragung der letzten Genehmigung durch den Netzbereitsteller ausreichen, um diesen Ablehnungsgrund des Netzbereitstellers auszuschließen.

**Wir sprechen uns nachdrücklich gegen die Beibehaltung des Ablehnungsgrundes in § 6a Abs 2 lit c TKG 2003 in der im Gesetzesentwurf vorliegenden Form aus, weil sich dadurch erhebliche Verzögerungen zu Lasten des Netzbereitstellers ergeben können, da Anträge**

**kurzfristig modifiziert und bereits gestellte Anträge verbessert oder sogar zurückgezogen werden müssten.**

**Wir fordern daher nachdrücklich die Anpassung dieses Ablehnungsgrundes in § 6a Abs 2 lit c TKG 2003 dahingehend, dass der Koordinierungsantrag „*spätestens einen Monat vor Einreichung der ersten Genehmigung bei der zuständigen Behörde*“ zu erfolgen hat.**

Diese Anpassung ist auch deshalb gerechtfertigt, weil sich der Nachfrager ohnehin auf Basis von § 6b TKG 2003 rechtzeitig Informationen über aktuelle Bauvorhaben beschaffen kann.

**Zu § 6b Abs 1-7 TKG, „Zugang zu Mindestinformationen über Bauvorhaben“:**

Diese neue Bestimmung basiert auf Artikel 6 der RL 2014/61/EU. Die Informationspflichten nach dieser Bestimmung dienen der Prüfung einer möglichen Koordinierung von Bauarbeiten durch einen Kommunikationsnetzbereitsteller nach § 6a TKG 2003.

§ 6b Abs 3 TKG 2003 enthält die Verpflichtung von Netzbereitstellern, gegen angemessenes Entgelt bestimmte Mindestinformationen (Standort und Art der Bauarbeiten, betroffene Netzkomponenten, geplanter Beginn und geplante Dauer der Bauarbeiten und einen Ansprechpartner beim Netzbereitsteller) über geplante Bauarbeiten an physischen Infrastrukturen einem nachfragenden Kommunikationsnetzbereitsteller zur Verfügung zu stellen, sofern diese Informationen nicht über die RTR beschafft werden können.

Die Erteilung von Informationen gemäß Abs 3 kann unter bestimmten Bedingungen abgelehnt werden (z.B. wenn es die Netzsicherheit erfordert oder wenn es die nationale Sicherheit erfordert). Es besteht ferner keine Verpflichtung zur Informationserteilung, wenn Daten bereits öffentlich zugänglich sind (z.B. in einem Baustellenatlas oder -verzeichnis etc.) oder diese bereits der RTR mitgeteilt worden sind.

Weitere Ausnahmen kann die RTR durch Verordnung festlegen, z.B. bei Bauarbeiten von geringer Bedeutung in Bezug auf Wert, Umfang oder Dauer oder in Bezug auf Infrastrukturen, die für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen technisch ungeeignet sind.

Die RL 2014/61/EU enthält in Art 6 Abs 5 ausdrücklich die Möglichkeit der Mitgliedsstaaten, „*nationale kritische Infrastrukturen*“ von diesen Pflichten auszunehmen. Nach den Erläuterungen zur TKG-Novelle umfasst der Ablehnungstatbestand der „*nationalen Sicherheit*“ auch kritische Infrastrukturen.

**Unter Bezugnahme auf unsere Anmerkungen und Forderungen zu § 3 Z 26 TKG 2003 (siehe oben), fordern wir auch diesbezüglich nachdrücklich eine klarstellende Anpassung, dahingehend, dass „*kritische Infrastrukturen*“, explizit von den Informationspflichten nach § 6b TKG 2003 ausgenommen werden.**

**Zur effizienteren Koordinierung von Bauarbeiten nach § 6a TKG 2003 fordern wir weiters, dass § 6b Abs 4 TKG 2003 (korrespondierend zu § 6a Abs 3 TKG 2003, siehe oben) dahingehend adaptiert wird, dass ein Nachfrager nach § 6b TKG 2003, neben der Angabe des Ausbaugebiets auch einen Zeitplan für den von ihm beabsichtigten Ausbau eines Hochgeschwindigkeitsnetzes für die elektronische Kommunikation vorzulegen hat.**

**§ 7 Abs 3 TKG, „Nutzungsrechte“:**

Die Änderung in § 7 TKG 2003 sieht eine Vorlageverpflichtung betreffend Vereinbarungen (Verträge) über die Einräumung eines Nutzungsrechtes auf begründetes Verlangen der RTR vor (siehe bereits oben die Änderung in § 5 TKG 2003).

**Wir ersuchen diese Vorlageverpflichtung dahingehend einzuschränken, dass ausschließlich Verträge, die nach dem Inkrafttreten dieser Novelle abgeschlossen werden, der Vorlagepflicht an die RTR unterliegen (siehe auch bereits oben zu § 5 Abs 1 TKG 2003).**

**Zu § 8 Abs 1a TKG, „Mitbenutzung“:**

Die bisherige Mitbenutzungsverpflichtung in § 8 TKG 2003 wird insofern erweitert, als nunmehr ein „Netzbereitsteller“ die Mitbenutzung von Infrastrukturen gestatten muss, unabhängig davon, ob er diese Infrastruktur auf Basis eines Zwangsrechts (z.B. nach den Starkstromwegegesetzen) oder einer Vereinbarung mit dem Grundeigentümer errichtet hat oder nicht. Er ist somit auch als Eigentümer der Infrastruktur bzw. als Grundeigentümer verpflichtet, Mitbenutzung zu gestatten. Dazu wird ein neuer Absatz 1a eingefügt. Diese Verpflichtung besteht allerdings einschränkend nur dann, wenn ein Kommunikationsnetzbereitsteller Mitbenutzung für Zwecke „des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation“ beim Netzbereitsteller nachfragt.

Die bisherige Verpflichtung zur Gestattung der Mitbenutzung von In-house-Infrastruktur in Absatz 1b soll künftig nicht nur den Eigentümer, sondern auch den Nutzungsberechtigten (z.B. einen auf Basis eines Zwangsrechtes oder einer privatrechtlichen Vereinbarung Berechtigten) an dieser Infrastruktur treffen. Dadurch erübrigt sich für Kommunikationsnetzbereitsteller die Klärung der mitunter schwierigen Frage nach der zivilrechtlichen Zuordnung von z.B. „unter Putz“ verlegten Leerrohren im Inneren von Gebäuden.

Die Mitbenutzung nach § 8 Abs 1a TKG 2003 kann verweigert werden, wenn sie wirtschaftlich unzumutbar und „insbesondere“ technisch unvertretbar ist. Dazu gehört bspw. auch der nachzuweisende Eigenbedarf. Weitere objektive Verweigerungstatbestände sind in der RL 2014/61/EU demonstrativ vorgesehen, sollen aber nun im TKG 2003 nicht gesetzlich verankert werden, weil – so die Begründung in den Erläuterungen – sie bereits Teil der Entscheidungspraxis der Telekom-Control-Kommission (nachfolgend „TKK“) sind (z.B. Netzintegritäts- und -sicherheitsbedenken, allgemeine Sicherheitsbedenken oder die ernsthafte Störung der Dienste des Netzbereitstellers).

Mit § 8 Abs 1a TKG 2003 setzt der österreichische Gesetzgeber Artikel 3 der RL 2014/61/EU mit folgender Abweichung um:

Die österreichische Regelung hat unter Verweis auf die bestehende Regulierungspraxis der TKK Abstand davon genommen, die demonstrativen objektiven Verweigerungsgründe in Art 3 Abs 3 lit a bis f der RL 2014/61/EU, auf die sich der zur Mitbenutzung Verpflichtete berufen können soll, in den Gesetzestext aufzunehmen. Gesetzlich formulierte Verweigerungsgründe bleiben somit, wie bisher: a) der Eigenbedarf, b) die wirtschaftliche Unzumutbarkeit und c) die technische Unvertretbarkeit.

**Ungeachtet dessen, dass aus den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf hervorgeht, dass sich ein nach § 8 Abs 1a TKG 2003 Verpflichteter im Einzelfall jedenfalls auch auf die Verweigerungsgründe der Richtlinie 2014/61/EU in Art 3 Abs 3 berufen können soll, fordern**

wir im Sinne der Rechtssicherheit nachdrücklich die gesetzmäßige Verankerung der Verweigerungsgründe gemäß Art 3 Abs 3 lit a bis f auch in § 8 Abs 1a TKG 2003.

Alternativ fordern wir, dass der Ablehnungsgrund der „*technischen Vertretbarkeit*“, dahingehend konkretisiert wird, „*dass insbesondere die Mitbenutzung von kritischen Infrastrukturen als technische Unvertretbarkeit anzusehen ist*“.

**Zu § 9a Abs 1-8 TKG, „Zugang zu Mindestinformationen über Infrastrukturen und Vor-Ort-Untersuchungen“:**

Sowie § 6b TKG 2003 der Vorbereitung eines Antrages nach § 6a TKG 2003 dient, dient § 9a TKG 2003 der Vorbereitung eines Mitbenutzungsantrages nach § 8 TKG 2003.

Diese neue Bestimmung basiert auf Artikel 4 der RL 2014/61/EU.

In § 9a Abs 3 TKG 2003 wird die Verpflichtung von „*Netzbereitstellern*“ normiert, gegen angemessenes Entgelt bestimmte Mindestinformationen (Standort und Leitungswege, Art und gegenwärtige Nutzung der Infrastrukturen, und Ansprechpartner beim Netzbereitsteller) über für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen (z.B. Gebäudezugänge, Verkabelungen, Leerrohre etc.) an einen Kommunikationsnetzbereitsteller zur Verfügung zu stellen, sofern diese Informationen nicht über die RTR beschafft werden können.

Weiters enthält § 9a Abs 4 TKG 2003 die Verpflichtung von Netzbereitstellern gegen angemessenes Entgelt gemeinsam Vor-Ort-Untersuchungen von bestimmten Netzkomponenten (z.B. eines konkreten Schachtes etc.) mit einem Kommunikationsnetzbereitsteller durchzuführen, sofern dies wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar ist.

Die Erteilung von Informationen gemäß Abs 3 und die Durchführung von Vor-Ort-Untersuchungen gemäß Abs 4 kann unter bestimmten Bedingungen abgelehnt werden (z.B. wenn es die Netzsicherheit oder die nationale Sicherheit erfordert). Es besteht ferner keine Verpflichtung zur Informationserteilung, wenn Daten bereits öffentlich zugänglich sind und keine Verpflichtung zur Vor-Ort-Untersuchung in Bezug auf Infrastrukturen die für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen technisch ungeeignet sind.

Die Richtlinie enthält in Art 4 Abs 7 ausdrücklich die Möglichkeit der Mitgliedsstaaten „*nationale kritische Infrastrukturen*“ von diesen Pflichten (Zugang zu Mindestinformationen und Vor-Ort-Untersuchungen) auszunehmen. Nach den Erläuterungen zur TKG-Novelle umfasst der Ablehnungsstatbestand der nationalen Sicherheit auch kritische Infrastrukturen.

**Unter Bezugnahme auf unsere Anmerkungen und Forderungen zu § 3 Z 26 TKG 2003 (siehe oben), fordern wir auch diesbezüglich nachdrücklich eine klarstellende Anpassung, dahingehend, dass „*kritische Infrastrukturen*“, explizit von den Informationspflichten und der Verpflichtung zur Durchführung von Vor-Ort-Untersuchungen nach § 9a TKG 2003 ausgenommen werden.**

**Zur effizienteren Koordinierung einer Mitbenutzung nach § 8 TKG 2003 fordern wir weiters, dass § 9a Abs 5 TKG 2003 (korrespondierend zu § 9 TKG 2003) dahingehend adaptiert wird, dass ein Nachfrager nach § 9a TKG 2003, neben der Angabe des Ausbaugebiets auch einen Zeitplan für den von ihm beabsichtigten Ausbau eines Hochgeschwindigkeitsnetzes für die**

**elektronische Kommunikation vorzulegen hat und zwar jedenfalls bei einer Nachfrage um Erteilung von Mindestinformationen über Infrastrukturen gemäß § 9a Abs 3 TKG 2003.**

**Zu § 13 Abs 1 TKG, „Enteignung“:**

In § 13 TKG 2003 wird durch die Anpassung aufgrund der Neu-Einfügung der Bestimmungen §§ 6a, 6b und 9a TKG 2003, die Möglichkeit einer Enteignung in Bezug auf

- a) ein Bauvorhaben (§ 6a),
- b) Auskünfte über Bauvorhaben (§ 6b),
- c) Auskünfte über Infrastrukturen (§9a) und
- d) bestimmte Infrastrukturkomponenten (z.B. eines Schachtes) zur Durchführung einer Vor-Ort-Untersuchung (§ 9a)

vorgesehen.

**Zur Anpassung von § 13 TKG 2003 ist Folgendes anzumerken:** Diese Bestimmung hat sich bisher auf die Enteignung von Liegenschaften bezogen und zwar als allerletztes Mittel zur Durchsetzung eines Leitungs-, Nutzungs- oder Mitbenutzungsrechtes. Durch die Erweiterung auf die neu eingefügten Bestimmungen werden Enteignungstatbestände geschaffen, bei deren Anwendung eine Enteignung kaum jemals verhältnismäßig sein kann.

Enteignungsgegenstand wären nämlich entweder bestimmte Bauvorhaben und der diesen Bauvorhaben zugrunde liegenden Liegenschaften, bestimmte Infrastrukturkomponenten (z.B. ein Schacht) zur Durchführung einer Vor-Ort-Untersuchung oder bestimmte Informationen (über Bauvorhaben oder Infrastrukturen). In all diesen Fällen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Errichtung einer Kommunikationslinie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Hier kann es zu Kollisionen verschiedener öffentlicher Interessen kommen (z.B. könnte das öffentliche Interesse zur Errichtung von der Allgemeinheit dienenden elektrischen Anlagen zur Stromversorgung entgegenstehen etc.).

Eine Enteignung in den Fällen der §§ 6a, 6b und 9a TKG 2003 ist weiters insbesondere aus folgendem Grund nicht sinnvoll und zweckmäßig und überdies unverhältnismäßig:

Der Enteignungsgegner wird praktisch nur in Ausnahmefällen auch der Grundeigentümer sein (z.B. der Eigentümer der Liegenschaft des Bauvorhabens), sondern vielmehr ein bestimmter Netzbereitsteller (z.B. Stromnetzbetreiber), welcher aber in einem Enteignungsprozess nicht passiv legitimiert ist.

**Wir sprechen uns daher entschieden gegen die Erweiterung dieses Tatbestandes auf die neu eingefügten Bestimmungen in §§ 6a, 6b und 9a TKG 2003 aus, weil diese Erweiterung mit dem Zweck der Bestimmung – zur Durchsetzung eines Leitungs-, Nutzungs- oder Mitbenutzungsrechtes – unvereinbar und die Bestimmung zudem unverhältnismäßig ist.**

**Zu § 13a Abs 1-8 TKG, „Zentrale Informationsstelle und Infrastrukturdaten“:**

Die RTR soll als „zentrale Informationsstelle“ in Bezug auf Informationen nach § 6b TKG 2003 (Bauarbeiten-Daten) und § 9a TKG 2003 (Infrastruktur-Daten) fungieren, und als solche bis 01.01.2017 eingerichtet werden.

§ 13 Abs 2 TKG 2003 enthält die Verpflichtung für „Netzbereitsteller“ iSv § 3 Z 26 TKG 2003, Informationen über für Kommunikationslinien nutzbare Infrastruktur oder sonstige Einrichtungen (wie bspw. Gebäudezugänge, Kabelschächte, Verteilerkästen oder *physische Infrastrukturen* gemäß § 3 Z 29 TKG 2003), die in elektronischer Form vorliegen, der RTR bis 31.07.2016 zur Verfügung zu stellen.

„Netzbereitsteller“ haben weiters gemäß § 13 Abs 4 TKG 2003, sofern sie Bauarbeiten direkt oder indirekt planen und diese zumindest teilweise öffentlich finanziert werden, der RTR Mindestinformationen über Standort und Art der Bauarbeiten, betroffene Netzkomponenten, geplanter Beginn und Dauer der Bauarbeiten, und einen Ansprechpartner beim Netzbereitsteller mindestens 6 Monate vor Antragstellung um eine Genehmigung iSd § 3 Z 33 TKG 2003 zugänglich zu machen.

Alle Verpflichteten (darunter auch Netzbereitsteller) haben ferner gemäß § 13 Abs 5 TKG 2003 Aktualisierungen sämtlicher Informationen und elektronischer Daten neuer Netzwerkkomponenten innerhalb von 2 Monaten ab Verfügbarkeit der RTR bekannt zu geben.

**Neben den bereits zu § 9a und § 6b TKG 2003 getroffenen Feststellungen und eingeforderten Änderungen bzw. Anpassungen, ist zu § 13a TKG 2003 Folgendes anzumerken:** Die RL 2014/61/EU sieht keine pauschale Verpflichtung von „Netzbereitstellern“ vor – wie in § 13a Abs 3 TKG 2003 vorgesehen – die bei ihnen in elektronischer Form vorliegenden Informationen über Infrastrukturen der Regulierungsbehörde bis zu einem bestimmten Stichtag (hier: 31.07.2016) mitzuteilen.

**Wir sprechen uns nachdrücklich gegen eine derartige pauschale und anlasslose Verpflichtung aus.**

**Weiters besteht in diesem Zusammenhang das dringende Erfordernis zur Klärung, was unter „elektronischer Verfügbarkeit“ zu verstehen ist und wie (Prozess) und vor allem in welcher Form (Datenformat) eine Zugänglichmachung der Daten erfolgen soll.**

**Wir weisen darauf hin, dass eine anlassbezogene Verpflichtung zur Information über für Kommunikationslinien nutzbarer Infrastruktur bereits nach § 9a TKG 2003 besteht und diese Verpflichtung für die vorliegenden Zwecke der Erleichterung der Mitnutzung von Infrastrukturen hinreichend ist.**

Die RL 2014/61/EU enthält weiters, im Unterschied zur vorgesehenen Regelung in § 13a Abs 5 TKG 2003, keine Verpflichtung von Netzbereitstellern, Aktualisierungen der bei ihnen elektronisch verfügbaren Daten sowie neue Daten über Infrastrukturen bekannt zu geben.

**Auch diese anlasslose Verpflichtung lehnen wir ausdrücklich ab. Eine laufende anlasslose Weitergabe von Aktualisierung von Datenbeständen ist mit erheblichen personellen und finanziellen Aufwendungen beim Netzbereitsteller verbunden und in dieser Form – vor allem auch ohne Regelung über einen Kostenersatz des Netzbereitstellers – unverhältnismäßig und daher strikt abzulehnen.**

**Weiters merken wir zu § 13a Abs 4 TKG 2003 an, dass Unklarheit darüber besteht, was in einem solchen Fall gelten soll, wenn die Frist von „wenigstens sechs Monaten“ auf Grund der Kurzfristigkeit einer beabsichtigten Antragstellung für ein Bauvorhaben, nicht eingehalten werden kann.**

**Zu § 13c Abs 1-4 TKG, „Gebäudeinterne physische Infrastrukturen“:**

Mit dieser neuen Bestimmung wird

- a) die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers zur Ausstattung eines neu errichteten Gebäudes oder eines umfangreich renovierten Gebäudes mit In-house-Infrastrukturen (z.B. Leerrohren) bis zum Netzabschlusspunkt des Teilnehmers;

und

- b) die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers zur Ausstattung eines neu errichteten Mehrfamilienhauses, eines umfangreich renovierten Mehrfamilienhauses oder infolge einer umfangreichen Renovierung dieser Gebäude mit einem Zugangspunkt, normiert.

In § 13c Abs 3 TKG 2003 werden Ausnahmen von dieser Bestimmung geregelt, und zwar für Ferienhäuser, denkmalgeschützte und historische Gebäude, Militärgebäude und Gebäude, die für Zwecke der nationalen Sicherheit genutzt werden sowie Gebäude in entlegenen Gebieten mit max. einer Wohnung deren Erschließung mit unverhältnismäßigen Kosten für den Kommunikationsnetzbereitsteller verbunden wäre.

**Unter Bezugnahme auf unsere Anmerkungen und Forderungen zu § 3 Z 26 TKG 2003 (siehe oben) fordern wir auch diesbezüglich nachdrücklich eine klarstellende Anpassung des Ausnahmenkatalogs in § 13c Abs 3 TKG 2003 dahingehend, dass „Gebäude, die für kritische Infrastrukturen genutzt werden“ explizit von den Verpflichtungen nach § 13c TKG 2003 ausgenommen werden.**

**Weiters merken wir an, dass es am Ende von § 13c Abs 3 TKG 2003 richtigerweise heißen muss:**

*„...zB wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten für Gebäudeeigentümer...“*

**und nicht**

*„...zB wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten für Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze...“*

In **Art 8 Abs 4 der RL 2014/61/EU** heißt es dazu, so wie von uns angemerkt: *„...wenn die Erfüllung dieser Pflichten unverhältnismäßig wäre, beispielsweise in Bezug auf die Kosten für einzelne Eigentümer oder Miteigentümer...“* (Hervorhebung nur hier).

**Zu § 121 Abs 2 und Abs 3 TKG, „Streitschlichtung RTR-GmbH“:**

Mit der Änderung in § 121 Abs 2 TKG 2003 wird ein **verpflichtendes Streitschlichtungsverfahren** vor der RTR eingeführt. Dieses Verfahren findet statt, bevor das Verfahren (nach § 6, § 6a, § 6b, § 7, § 9, § 9a, § 11, § 12a oder § 13 TKG 2003) vor der TKK, wo auch der verfahrenseinleitende Antrag gestellt wird, fortgesetzt werden kann.

Diese Bestimmung betrifft damit sämtliche Anträge eines Berechtigten (idR eines Kommunikationsnetzbereitstellers) nach dem 2. Abschnitt des TKG 2003 zur zwangsweisen Durchsetzung von Rechten

(z.B. auf Einräumung von Leitungs- und Mitbenutzungsrechten, Koordinierung von Bauarbeiten, Erteilung von Mindestinformationen etc.).

Kommt innen 4 Wochen ab Einleitung eines Streitschlichtungsverfahrens eine Einigung zustande, wird das Verfahren vor der TKK eingestellt, ansonsten ist es dort fortzuführen.

Grundsätzlich begrüßen wir die Vorschaltung eines Streitschlichtungsverfahrens, weil die Verfahrensparteien unter Mediation der RTR ihre jeweiligen rechtlichen, kommerziellen und technischen Standpunkte austauschen können und den Verfahrensparteien dadurch möglicherweise auch mehr Zeit verbleibt, um ihre Standpunkte vorzubereiten.

Gleichzeitig bleibt offen, wie sich die Vorschaltung eines maximal 4-wöchigen Streitschlichtungsverfahrens auf die Entscheidungsfrist der TKK in Verfahren nach dem 2. Abschnitt des TKG 2003 auswirkt, welche nach der Verfahrensbestimmung in § 12a TKG 2003 maximal 6 Wochen (nach Einräumung einer 2-wöchigen Stellungnahmefrist an den Verfahrensgegner) betragen darf.

Wenn nämlich das 4-wöchige Streitschlichtungsverfahren vor der RTR unabhängig vom insgesamt 8-wöchigen Verfahren vor der TKK ist – diese Verfahrensdauern also zusammenzurechnen sind – würden dadurch mehrere maximalen Verfahrensfristen wie sie in der RL 2014/61/EU vorgesehen sind (idR 2 Monate ab Antragstellung an die TKK), überschritten (vgl. bspw. Art 4 Abs 6 oder Art 5 Abs 4 der RL 2014/61/EU).

Dies zeigt ein grundsätzliches Problem der RL 2014/61/EU auf. Die Richtlinie gilt nämlich gemäß Art 1 nur subsidiär zum europäischen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation (z.B. Rahmenrichtlinie, Genehmigungsrichtlinie etc.). Gemäß Art 11 der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG wird für leitungs- und mitbenutzungsrechtliche Verfahren eine erheblich längere Entscheidungsfrist der TKK, nämlich von max. 6 Monaten ab Antragstellung, festgelegt.

**Wir weisen daher ausdrücklich auf die beschriebenen Inkonsistenzen dieser Regelung hin und ersuchen im Sinne der Rechtssicherheit um eine Klarstellung der maximalen Verfahrensdauer für Verfahren vor der TKK nach § 12a Abs 2 TKG 2003 unter Berücksichtigung eines Streitbeilegungsverfahrens vor der RTR nach § 121 Abs 2 und Abs 3 TK 2003.**

Freundliche Grüße  
**BBi GmbH**

Ing. Dr. Manfred Litzlbauer MBA MAS

Markus Past